

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

12. Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

12. Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundsentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

12.0 Statthaftigkeit

- **nicht Urkundenprozess, § 595 I**
- **nicht im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren**

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

12. Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

In der richterlichen Klausur:

Begriff: 1. Alt.: tats. Zshg - wirtschaftl. Zshg - irgendwie rechtl. Zshg -> Th/P

Rspr. + teilw Lit., str.

2. Alt.: AufR + Widerklage mit (nicht konnexem) Rest

Streit : zusätzlicher örtlicher Gerichtsstand (Lit + Rspr)

-> **“positive”** Wirkung möglich

Konnexität, § 33

Fall 0.1

Fall 0.1

Kaufpreisklage LG **OL**, weil Käufer = Bekl. in OL wohnt. Gegenforderung SE wegen Nebenpflichtverletzung. Aufrechnungsverbot vereinbart.

Die Widerklage muss zulässig sein. LG Oldenburg örtlich zuständig?

- allgemeiner Gerichtsstand (§ 13) des Verkäufers (= Kläger = Widerbeklagter)?

Prämisse Verkäufer = Kläger = **Widerbeklagter wohnt in HH** -> § 13 in HH, nicht in OL

- bes. Gerichtsstand Erfüllungsort (§ 29)?

Leistungsort für SE-Forderung des Beklagten ist Wohnort des Verkäufers (§ 269 BGB) -> § 29 in HH, nicht in OL

- Zwischenergebnis: LG OL örtlich nicht für Widerklage zuständig

- **zusätzlicher** örtlicher Gerichtsstand OL wegen § 33? -> § 33, 1. Alt. (+), rechtlicher Zshg Klage / Widerklage

In der richterlichen Klausur:

Begriff: 1. Alt.: tats. Zshg - wirtschaftl. Zshg - irgendwie rechtl. Zshg -> Th/P

Rspr. + teilw Lit.,

2. Alt.: AufR + Widerklage mit^{str} (nicht konnexem) Rest

Streit : zusätzlicher örtlicher Gerichtsstand (Lit + Rspr)

-> “**positive**” Wirkung möglich

Konnexität, § 33

Fall 0.1

Ger. allg örtlich
unzuständig für WiKl.

Konnexität **(+)**

-> zusätzlicher örtlicher
Gerichtsstand gem. § 33

-> WiKl. zulässig
nach allen Ansichten
Streit irrelevant

-> **kein Problem in Klausur**

In der richterlichen Klausur:

Streit : zusätzlicher örtlicher Gerichtsstand (Lit + Rspr) + **allgem. Zulässigkeitsvoraus.** (nur Rspr.)
-> nur "positive" Wirkung möglich

-> auch "negative" Wirkung möglich?

Konnexität, § 33

Fall 0.2

Fall 0.1

Ger. allg örtlich
unzuständig für WiKl.

Konnexität (+)

- > zusätzlicher örtlicher Gerichtsstand gem. § 33
- > WiKl. zulässig nach allen Ansichten Streit irrelevant
- > **kein Problem in Klausur**

Fall 0.2

Kaufpreisklage **LG OL**, weil Käufer = Bekl. in OL wohnt. Gegenforderung Darlehen. Aufrechnungsverbot vereinbart.

Die Widerklage muss zulässig sein. LG Oldenburg **örtlich zuständig?**

- allgemeiner Gerichtsstand des Verkäufers = Kläger = Widerbeklagter?

Prämisse: Kläger = Widerbeklagter = Verkäufer **wohnt auch in OL**

-> § 13 in OL

-> nach allgem. Grds. örtlicher Gerichtsstand in OL

-> § 33 wird nicht als zusätzlicher Gerichtsstand benötigt

- macht § 33 die Widerklage **unzulässig?**

“Rspr.”: ja Konnexität ist allgemeine (selbstverständliche) Zulässigkeitsvoraussetzung
nur ein Urteil bei juris: LG HH v. 20.04.2007 - 406 O 343/06 (KfH)

Lit : nein

Meinungsstreit in der Praxis / Klausur relevant?

In der richterlichen Klausur:

Streit : zusätzlicher örtlicher Gerichtsstand (Lit + Rspr) + **allgem. Zulässigkeitsvoraus.** (nur Rspr.)
-> nur “**positive**” Wirkung möglich

-> auch “**negative**” Wirkung möglich?

-> Streit ist in der Klausur faktisch irrelevant

Konnexität, § 33

Fall 0.2

Ger. allg örtlich
zust. auch für WiKl.

Konnexität (-)

-> Lit zulässig

-> Rspr **unzulässig**
aber: **§ 295 möglich**

- **Kläger rügt nicht:**
zul. (+), Streit irrelevant

- **Kläger rügt:**

+ Verweisungsantrag

Beschl. § 281

keine Klausurrelev.

+ kein Verweisungsantrag

Streit entscheidend

äußerst abwegige

Klausurkonstellation

wegen unterschiedl.

mögl. Lösungen

“Hilfsgutachten”

Fall 0.1

Ger. allg örtlich
unzuständig für WiKl.

Konnexität (+)

-> zusätzlicher örtlicher
Gerichtsstand gem. § 33

-> WiKl. zulässig
nach allen Ansichten
Streit irrelevant

-> **kein Problem in Klausur**

In der richterlichen Klausur:

Streit : zusätzlicher örtlicher Gerichtsstand (Lit + Rspr) + **allgem. Zulässigkeitsvoraus.** (nur Rspr.)
-> nur “**positive**” Wirkung möglich

-> auch “**negative**” Wirkung möglich?

-> Streit ist in der Klausur faktisch irrelevant

Konnexität, § 33

Fall 0.2

Ger. allg örtlich
zust. auch für WiKl.

Konnexität (-)

Ger. allg örtlich
zust. für WiKl.

Konnexität (+)

-> WiKl. zulässig
nach allen Ansichten
Streit irrelevant

-> kein Problem in Klausur

Fall 0.1

Ger. allg örtlich
unzuständig für WiKl.

Konnexität (+)

Ger. allg örtlich
unzuständig für WiKl.

Konnexität (-)

-> Lit **un**zulässig
-> Rspr **un**zulässig
aber: § 39/§ 295 möglich

-> **rügeloses Einlassen in
der Klausur**

dazu Fall 1

Fall 1:

KI = Vermieter whft HH.

Vermietet in Oldenburg eine Wohnung an den Beklagten.

Räumungsklage in OL (§ 29a).

Widerklage w. Darlehen an KI. In OL zulässig?

- allgem. Gerichtsstand KI in HH, also nicht in OL
- Gerichtsstand Erfüllungsort Darlehen nicht in OL
- zusätzlicher örtlicher Gerichtsstand gemäß § 33? (Meinung Lit.):

Meinung Lit.: hier (-), weil weder bei tats. noch bei wirtschaftl. Betrachtung konnex

Meinung BGH: hier (-), Streit nur relevant, wenn nach allgemeinen Grds. örtliche Zuständigkeit gegeben ist (KI also z.B auch in OL whft. ist). Frage dann: zusätzlich Konnexität erforderlich?

- -> nach beiden Ansichten ist Widerklage hier unzulässig

-> § 39 ZPO / § 295 ZPO beachten!

- -> Wie muss der Beklagte bei einer Rüge bezogen auf die unzulässig erhobene Widerklage reagieren?

- Klagerücknahme oder Verweisungsantrag, § 281

Verweisungsbeschluss:

1. Das Verfahren über die Widerklage wird abgetrennt.
2. Das Amtsgericht erklärt sich hinsichtlich des Verfahrens über die Widerklage für örtlich unzuständig. Auf Antrag des Beklagten wird dieses Verfahren gemäß § 281 Abs. 1 ZPO an das örtlich zuständige Amtsgericht ... verwiesen.
-> keine Relevanz für richterliche Klausur

- wenn kein Verweisungsantrag: Klageabweisung als "Prozessurteil" -> keine praktische Relevanz für richterliche Klausur

⇒ **keine Rüge + kein Verweisungsantrag = über Begründetheit Widerklage entscheiden**
ohne (nennenswerte) Erörterung der Unzuständigkeit (wegen § 39/295)

= bewusste Dispositon der Parteien, wie bei § 38 ZPO

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

- **Bedeutung Konnexität, § 33**
- **Drittwiderklage**
 - * **parteierweiternde Drittwiderklage:**
wenigstens ein Widerbeklagter ist auch Kläger
zusätzlich wird ein Dritter in der Widerklage mitverklagt

Fall 2:

A hat an B ein Tabakwarengeschäft verkauft. B hat einen Teil des Kaufpreises angezahlt, dann aber die Restzahlung verweigert mit der Behauptung, durch A und dessen Ehefrau C bei Vertragsschluss arglistig getäuscht worden zu sein. A klagt auf Zahlung des Restkaufpreises. B beantragt Klageabweisung und widerklagend, A und C zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der ihm durch den Abschluss des Vertrages und die Führung des unrentablen Geschäftes entstanden ist. Ist die Widerklage zulässig ?

Die Widerklage gegen A ist wegen Zusammenhangs unproblematisch zulässig.

Die Widerklage gegen C richtet sich gegen einen Dritten. Voraussetzungen für die Zulässigkeit:

- * Widerklage muss vom Beklagten ausgehen
- * Widerklage muss sich auch gegen den Kläger richten
- * Einwilligung oder Sachdienlichkeit (§ 263: wenn der Widerkläger bei Zurückweisung zu neuer Klage herausgefordert würde)

wenn, dann häufig am ehesten beim **Verkehrsunfallprozess**, u.a. um auf Kägersseite den Fahrer als Zeugen auszuschalten

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

- **Bedeutung Konnexität, § 33**

- **Drittwiderklage**

- * **partiererweiternde Drittwiderklage:**

- wenigstens ein Widerbeklagter ist auch Kläger
zusätzlich wird ein Dritter mit der Widerklage verklagt

- * **isolierte Drittwiderklage:**

- kein Widerbeklagter ist gleichzeitig Kläger in dem Verfahren

- > grundsätzlich unzulässig: BGH NJW 1971, 466

- > erstmals: BGH NJW 1984, 2104

- ein Gesellschafter -> gegen einen and. Gesellschafter -> Widerklage gegen die restlichen Gesellschafter

- > Zedentenwiderklage: BGH NJW 2011, 460

- Zessionar -> Schuldner des Zedenten -> Widerklage gegen Zedenten, auf Feststellung der Nichtschuld

- > richterlicher Supergau:

- Zulässigkeit von Drittwiderklagen gerichtet auf Freistellung in mehrpoligen Bauprozessen
ein Aktenzeichen als never ending story

Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

- **Bedeutung Konnexität, § 33**
- **Drittwiderklage**
- **sachliche Zuständigkeit, § 5**

Fall 3:

A klagt gegen B auf Zahlung von 4.000,-- EUR. B erhebt Widerklage über 2.500,-- EUR. Was macht das Amtsgericht ?

⇒ nichts, keine Wertaddition für den Zuständigkeitsstreitwert (§ 5, 2. HS).

Fall 4:

Wie wäre es, wenn B Widerklage über 6.000,-- EUR erhebt ?

⇒ zwar keine Wertaddition für den Zuständigkeitsstreitwert (§ 5, 2. HS), ausreichend ist aber, dass nur die Widerklage gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 GVG zur Zuständigkeit des Landgerichts gehört.

- Kläger rügt die sachliche Zuständigkeit für die Widerklage

wenn Verweisungsantrag vom Bekl. = Widerkläger gestellt wird:

⇒ AG verweist Klage und Widerklage an LG, § 506

-> keine Relevanz für richterliche Klausur

wenn kein Verweisungsantrag vom Bekl. = Widerkläger gestellt wird:

⇒ AG weist die Widerklage als unzulässig ab (sog. "Prozessurteil")

-> nur theoretische Relevanz für richterliche Klausur, nicht realistisch

- Kläger rügt nicht die sachliche Zuständigkeit für die Widerklage

wenn **trotzdem Verweisungsantrag** vom Bekl. = Widerkläger gestellt wird: Verweisung

-> keine Relevanz für richterl. Klausur

wenn kein Verweisungsantrag vom Bekl. = Widerkläger gestellt wird:

⇒ **§ 39 S. 1: AG wird für beides zuständig** (falls nicht bis zum Beginn mdl. Verh. gerügt worden war)

Wirkung greift nicht, bei ausschließlicher Zuständigkeit, § 40 Abs. 2

Zeitraum bis wann man rügen kann, wird beim AG erweitert:

§ 39 S. 2: Rüge bis zum Schluss der mdl. Verh. reicht, wenn Amtsrichter nicht vor dem Beginn d. mdl. Verhandlung hingewiesen hatte, sondern z.B. erst während der mdl. Verhandlung, § 504

⇒ **AG muss über beides entscheiden**

-> durchaus auch praktische Relevanz, deshalb auch als richterliche Klausur denkbar

⇒ **keine Rüge + kein Verweisungsantrag = über Begründetheit Widerklage entscheiden**

ohne (nennenswerte) Erörterung der Unzuständigkeit (wegen § 39)¹⁷

= bewusste Dispositon der Parteien, wie bei § 38 ZPO

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

- **Bedeutung Konnexität, § 33**
- **Drittwiderklage**
- **sachliche Zuständigkeit, § 5**
- **bis zum Schluss d. mdl. Verhandlung**
„Flucht in die Widerklage“

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

- **Bedeutung Konnexität, § 33**
- **Drittwiderklage**
- **sachliche Zuständigkeit, § 5**
- **bis zum Schluss d. mdl. Verhandlung**
„Flucht in die Widerklage“
- **Zulässigkeitsfragen im Urteil/Relation**
Merke: nur wenn Zulässigkeit gerügt wurde
Merke: Die Schlacht wird im materiellen
Recht gewonnen!

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

12. Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

12.2 Urteil

1. Rubrum

- „**Kläger und Widerbeklagter**“
 „**Beklagter und Widerkläger**“
- im Tenor, TB und EG: nur „Kl.“ U. „Bekl.“

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

12. Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. **Hauptsachetenor**

- **getrennter Ausspruch zu Klage/Wi-Klage**

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

12. Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. **Kostengrundentscheidung**

- **einheitliche Kostenentscheidung**
- **unproblematisch:** einer verliert beides
- **wenn beide teilweise unterliegen:**

Vorüberlegung: Gebührenstreitwert?

§ 45 I 1 oder § 45 I 3?

„juristischer“ Zusammenhang?

§ 45 I 3 GKG: „derselbe Gegenstand“ ≠ derselbe Streitgegenstand

wenn Klage und Widerklage denselben Streitgegenstand hätten, wäre die Widerklage ja auch unzulässig, Arg § 261

Klage auf Kaufpreiszahlung 5.000,00 € / Widerklage auf Nichtigkeit des Kaufvertrages:

-> Zwei Streitgegenstände, weil sie auf unterschiedliche Rechtsfolgen gerichtet sind

„juristischer“ Zusammenhang? seit RGZ 145, 164, 166

Sind Klage und Widerklage rechtlich derart mit einander verknüpft, dass die Bejahung des einen Anspruchs die Verneinung des anderen Anspruchs bedeutet?

-> Stattgabe der Kaufpreisklage -> rechtliche Konsequenz: Abweisung der Widerklage

-> Klage und Widerklage betreffen „denselben Gegenstand“

-> Gebührenstreitwert: 5.000,00 €

Letztlich wirtschaftliche Betrachtung maßgeblich BGH NJW 2014, 1456

Klage Rückzahlung Leasingraten 20 T€ / Widerklage Zahlung restliche Raten 100 T€

juristische Frage: Rückabwicklung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage?

Klage wird abgewiesen, Widerklage wird stattgegeben

-> Beim Kläger geht es wirtschaftlich um 120 T€ = Beschwer = Rechtsmittelstreitwert = Geb-Streitw.

Gebührenstreitwert?

§ 45 I 1 oder § 45 I 3?

„juristischer“ Zusammenhang?

„wirtschaftlicher“ Zusammenhang?

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundentscheidung

- einheitliche Kostenentscheidung
- wenn einer oder beide teilweise unterliegen:

Vorüberlegung: **Gebührenstreitwert?**

§ 45 I 1 oder § 45 I 3?

„juristischer/wirtschaftlicher“ Zshg?

str., ob Widerklage bei Quotenbildung auch im Fall § 45 I 3 voll (= **fiktiv**) berücksichtigt wird

Vorschlag: immer beide Werte für Quotenbildung
addieren

ist am einfachsten zu merken und vertretbar (vgl. A/G M 17)

a.E. des Tenors ev.
Gebührenstreitwert
festsetzen

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

12. Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundsentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundsentscheidung

4. **vorläufige Vollstreckbarkeit**

- beachten, dass ev. **beide** vollstrecken können

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

12. Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

- **Einheitsmethode: Identität der Svte**

(zB nur Streit z. Haftungsgrund bei StVG)

- **Trennungsmethode: unterschiedl. Svte**

Widerklage

• Einheitsmethode

- unstr. zum SV Klage/Wi-Kl.
- str. Kl-Vortrag
- Klageantrag Kläger
- Klageabw.-antrag Beklagter
- Wi-Klageantrag Beklagter
- Wi-Klageabw.-antrag Kl.
- str. Bekl-Votr.

• Trennungsmethode

- unstr. zur Klage
- str. Kl-Vortrag zur Klage
- Klageantrag Kläger
- Klageabw.-antrag Beklagter
- str. Bekl-Votr. zur Klage

- unstr. zur Wi-Klage
- str. Bekl-Vortrag zur Wi-Klage
- Wi-Klageantrag Beklagter
- Wi-Klageabw.-antrag Kl.
- str. Kl-Votr. zur Wi-Klage

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

12. Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundsentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

- Ober-Ober-Satz zu beidem
- Klage u. Widerklage nacheinander abhandeln

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

12. Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

Widerklage

12.1 Statthaftigkeit / Zulässigkeit

12.2 Urteil

12.3 Relation

- grds. nur Tenorierungsstation gemeinsam
- ev. gemeinsame Beweisstation (zB z. Haftungsgrund StVG)

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

12. Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

Fall 5:

Der Kläger erhebt Klage auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 3.000,-- EUR. Der Beklagte erhebt Widerklage auf Schadensersatz in Höhe von 2.000,-- EUR.

Wie hoch ist der Zuständigkeits- bzw. der Gebührenstreitwert ?

Wie lautet der vollständige Tenor, wenn nach erfolgter Beweisaufnahme (beide Parteien sind anwaltlich vertreten)

a) Klage und Widerklage unbegründet sind?

Fall 5:

Der Kläger erhebt Klage auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 3.000,-- EUR. Der Beklagte erhebt Widerklage auf Schadensersatz in Höhe von 2.000,-- EUR.

Wie hoch ist der Zuständigkeits- bzw. der Gebührenstreitwert ?

Wie lautet der vollständige Tenor, wenn nach erfolgter Beweisaufnahme (beide Parteien sind anwaltlich vertreten)

a) Klage und Widerklage unbegründet sind?

Vorüberlegung: Zuständigkeitsstreitwert: 3.000,-- EUR; Gebührenstreitwert 5.000,-- EUR

Die Klage und die Widerklage werden abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 3/5 und der Beklagte 2/5 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien dürfen die Zwangsvollstreckung der anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Partei, die die Zwangsvollstreckung betreibt, zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

(in beiden Fällen Fall des § 708 Nr. 11: AnwG netto (1,3 + 1,2) * 303 EUR; GK 3 * 146 EUR), unter Berücksichtigung der Quoten weder beim Kläger noch beim Beklagten über 1.500,00 EUR Kostenforderung)

Fall 5:

Der Kläger erhebt Klage auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 3.000,-- EUR. Der Beklagte erhebt Widerklage auf Schadensersatz in Höhe von 2.000,-- EUR.

Wie hoch ist der Zuständigkeits- bzw. der Gebührenstreitwert ?

Wie lautet der vollständige Tenor, wenn nach erfolgter Beweisaufnahme (beide Parteien sind anwaltlich vertreten)

- a) Klage und Widerklage unbegründet sind?**
- b) Klage und Widerklage begründet sind?**

Fall 5:

Der Kläger erhebt Klage auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 3.000,-- EUR. Der Beklagte erhebt Widerklage auf Schadensersatz in Höhe von 2.000,-- EUR.

Wie hoch ist der Zuständigkeits- bzw. der Gebührenstreitwert ?

Wie lautet der vollständige Tenor, wenn nach erfolgter Beweisaufnahme (beide Parteien sind anwaltlich vertreten)

a) Klage und Widerklage unbegründet sind?

b) Klage und Widerklage begründet sind?

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000,-- EUR zu zahlen. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an den Beklagten 2.000,-- EUR zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 2/5 und der Beklagte 3/5 zutragen.

Vorüberlegungen für vorläufige Vollstreckbarkeit:

Kläger kann vollstrecken:

Hauptforderung: 3.000,--- EUR (damit kein Fall § 708 Nr. 11, 1. Alt., also § 709 und damit § 709 **S. 2**)

Beklagter kann vollstrecken

Hauptforderung: 2.000,--- EUR (damit kein Fall § 708 Nr. 11, 1. Alt., also § 709 und damit § 709 **S. 2**)

Das Urteil ist für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zuvollstreckenen Betrages vorläufig vollstreckbar.

Fall 5:

Der Kläger erhebt Klage auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 3.000,-- EUR. Der Beklagte erhebt Widerklage auf Schadensersatz in Höhe von 2.000,-- EUR.

Wie hoch ist der Zuständigkeits- bzw. der Gebührenstreitwert ?

Wie lautet der vollständige Tenor, wenn nach erfolgter Beweisaufnahme (beide Parteien sind anwaltlich vertreten)

- a) Klage und Widerklage unbegründet sind?**
- b) Klage und Widerklage begründet sind?**
- c) die Klage begründet, die Widerklage unbegründet ist?**

Fall 5:

Der Kläger erhebt Klage auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 3.000,-- EUR. Der Beklagte erhebt Widerklage auf Schadensersatz in Höhe von 2.000,-- EUR.

Wie hoch ist der Zuständigkeits- bzw. der Gebührenstreitwert ?

Wie lautet der vollständige Tenor, wenn nach erfolgter Beweisaufnahme (beide Parteien sind anwaltlich vertreten)

- a) Klage und Widerklage unbegründet sind?**
- b) Klage und Widerklage begründet sind?**
- c) die Klage begründet, die Widerklage unbegründet ist?**

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000,-- EUR zu zahlen. Die Widerklage wird abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Fall 5:

Der Kläger erhebt Klage auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 3.000,-- EUR. Der Beklagte erhebt Widerklage auf Schadensersatz in Höhe von 2.000,-- EUR.

Wie hoch ist der Zuständigkeits- bzw. der Gebührenstreitwert ?

Wie lautet der vollständige Tenor, wenn nach erfolgter Beweisaufnahme (beide Parteien sind anwaltlich vertreten)

- a) Klage und Widerklage unbegründet sind?**
- b) Klage und Widerklage begründet sind?**
- c) die Klage begründet, die Widerklage unbegründet ist ?**
- d) die Klage und die Widerklage unbegründet sind und nur bezogen auf die Widerklage wegen der Schadenshöhe Beweis erhoben wurde, wobei Gutachterkosten in Höhe von 2.000,-- EUR entstanden sind ?**

Fall 5:

Der Kläger erhebt Klage auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 3.000,-- EUR. Der Beklagte erhebt Widerklage auf Schadensersatz in Höhe von 2.000,-- EUR.

Wie hoch ist der Zuständigkeits- bzw. der Gebührenstreitwert ?

Wie lautet der vollständige Tenor, wenn nach erfolgter Beweisaufnahme (beide Parteien sind anwaltlich vertreten)

a) Klage und Widerklage unbegründet sind?

b) Klage und Widerklage begründet sind?

c) die Klage begründet, die Widerklage unbegründet ist ?

d) die Klage und die Widerklage unbegründet sind und nur bezogen auf die Widerklage wegen der Schadenshöhe Beweis erhoben wurde, wobei Gutachterkosten in Höhe von 2.000,-- EUR entstanden sind ?

Kostenquote 3/5 zu Lasten des Klägers ungerecht, weil er dann auch die Kosten der Beweisaufnahme mittragen müsste. Deshalb Anwendung § 96 ZPO:

Der Beklagte hat vorab die Kosten der Beweisaufnahme zu tragen. Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 3/5 und der Beklagte 2/5 zu tragen.

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

12. Widerklage

12.0 Statthaftigkeit

12.1 Zulässigkeit

12.2 Urteil

1. Rubrum

2. Hauptsachetenor

3. Kostengrundentscheidung

4. vorläufige Vollstreckbarkeit

5. Tatbestand

6. Entscheidungsgründe

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 **Prozesstaktik**

Widerklage

12.1 Statthaftigkeit / Zulässigkeit

12.2 Urteil

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

- Flucht in die Widerklage

um so oder so einen neuen Termin zu erzwingen

-> keine Verzögerung bezogen auf Tatsachenvortrag d. Bekl. zur Klage

BGHZ 77, 306 ff:

Kann der Rechtsstreit nicht insgesamt erledigt werden, so ist eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens durch Vorabentscheidung über denjenigen Teil der Klage, den das verspätete Vorbringen betrifft, nicht gerechtfertigt.

Widerklage

12.1 Statthaftigkeit / Zulässigkeit

12.2 Urteil

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

- Flucht in die Widerklage
- Widerklage statt AufR zB bei Aufrechnungsverbot
- Hilfsaufrechnung + Hilfswiderklage
- Hilfswiderklage für den Fall des Erfolges der Klage

BGHZ 21, 13 ff:

Kläger klagt auf Herausgabe eines Gegenstandes. Bekl. beantragt Klageabweisung, weil eine Vereinbarung bestehe, dass die wechselseitigen Leistungen behalten werden könnten. Widerklage auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Zahlungen, falls die Klage Erfolg hat

Widerklage

12.1 Statthaftigkeit / Zulässigkeit

12.2 Urteil

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

- Flucht in die Widerklage
- Widerklage statt AufR zB bei Aufrechnungsverbot
- Hilfsaufrechnung + Hilfswiderklage
- Hilfswiderklage für den Fall des Erfolges der Klage
- Widerklage bei Leistungsklage Zug-um-Zug
 - kein Leistungstitel für Bekl. bei Zug-um-Zug Verurteilung
 - Falls Zug-um-Zug Verhältnis streitig ist, als Hilfswiderklage

Widerklage

12.1 Statthaftigkeit / Zulässigkeit

12.2 Urteil

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

- Flucht in die Widerklage
- Widerklage statt AufR zB bei Aufrechnungsverbot
- Hilfsaufrechnung + Hilfswiderklage
- Hilfswiderklage für den Fall des Erfolges der Klage
- Widerklage bei Leistungsklage Zug-um-Zug
- Zwischenfeststellungswiderklage, § 256 II
- negative Feststellungswiderklage, § 256 I
wenn der Kläger nur eine Teilklage erhebt

Widerklage

12.1 Statthaftigkeit / Zulässigkeit

12.2 Urteil

12.3 Relation

12.4 Übungsfälle zum Tenor

12.5 Prozesstaktik

- Flucht in die Widerklage
- Widerklage statt AufR zB bei Aufrechnungsverbot
- Hilfsaufrechnung + Hilfswiderklage
- Hilfswiderklage für den Fall des Erfolges der Klage
- Widerklage bei Leistungsklage Zug-um-Zug
- Zwischenfeststellungswiderklage, § 256 II
- negative Feststellungswiderklage, § 256 I
- Dritten als Zeugen ausschalten durch Drittwiderklage